

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2002

in der Rechtssache T-70/01, Pier V. Aimone gegen
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Ablehnung
der Wiederverwendung — Entlassung von Amts wegen —
Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d und 49 Absatz 2 des
Statuts)*

(2002/C 233/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-70/01, Pier V. Aimone, ehemaliger Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Fribourg (Schweiz), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ventura, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Schauss und A. Dal Ferro), wegen Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofes vom 22. Mai 2000, mit der der Kläger mit Wirkung vom 1. Juni 2000 von Amts wegen aus dem Dienst entlassen wurde, und wegen Ersatzes des immateriellen und psychophysiologischen Schadens, den der Kläger angeblich aufgrund dieser Entscheidung erlitten hat, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 9. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Aufhebungsantrag wird abgewiesen.
2. Der Schadensersatzantrag wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 150 vom 19.5.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2002

in der Rechtssache T-233/01, Daniel Callebaut gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung — Fehlen einer endgültigen Beurteilung — Abwägung der Verdienste)

(2002/C 233/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-233/01, Daniel Callebaut, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Mondorf-les-Bains (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. August 2000, den Kläger im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 9. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. August 2000, den Kläger im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. C 331 vom 24.11.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Juni 2002

in der Rechtssache T-173/01: Asahi Vet SA gegen Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung —
Erledigung der Hauptsache)*

(2002/C 233/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-173/01, Asahi Vet SA mit Sitz in Barcelona (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt